

Aktenzeichen: 3 AZN 571/84

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Beschluß vom 18. Dezember 1984

- 3 AZN 571/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 16. Februar 1984

Köln

- 11 Ca 9894/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 24. Juli 1984

Köln

- 6 Sa 509/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Grundsatzbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 1; Manteltarifvertrag
Volksbanken und Raiffeisenkassen sowie genossenschaftliche
Zentralbanken § 18

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Begriff der Geltendmachung i.S. einer tariflichen
Ausschlußklausel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZN 571/84

6 Sa 509/84 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 18. Dezember 1984 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Griebeling und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bächle und Wieder beschlossen:

1. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 24. Juli 1984
- 6 Sa 509/84 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Beklagte war seit dem 1. Februar 1976 als Leiter der Zweigstelle der Kölner Bank von 1867 in Köln-Porz beschäftigt. Für das Arbeitsverhältnis galt der Manteltarifvertrag "Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie genossenschaftliche Zentralbanken." Die Kölner Bank, die bei der Klägerin versichert ist, hatte dem Beklagten die Befugnis eingeräumt, Kredite bis zu 20.000,-- DM zu bewilligen. Da nach ihrer Behauptung der Beklagte diese Kreditkompetenz durch "verschleierte Kreditgewährung" erheblich überschritten haben soll, hatte sie das Arbeitsverhältnis zunächst fristlos gekündigt. Später wurde es einvernehmlich zum 31. Januar 1978 beendet. Die Kölner Bank bezifferte den ihr durch den Beklagten entstandenen Schaden auf 165.000,-- DM. Die Klägerin hat der Kölner Bank aufgrund des Versicherungsverhältnisses diesen Betrag erstattet. Sie verlangt nunmehr von dem Beklagten die Zahlung von 165.000,-- DM. Der Beklagte macht geltend, der vermeintliche Anspruch der Klägerin sei nach § 18 des hier einschlägigen Manteltarifvertrages verfallen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache.

II. 1. Die Beschwerde ist zulässig.

Nach § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und die Entscheidung von der Auslegung eines Tarifvertrages abhängt, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt. Diese Voraussetzungen hat die Beschwerdeführerin gemäß § 72 a Abs. 3 ArbGG dargelegt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

2. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Zwar gilt der Manteltarifvertrag bundesweit, so daß sein räumlicher Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt. Die vorliegende Rechtssache hat aber keine grundsätzliche Bedeutung, weil die Entscheidung des Rechtsstreits nicht von einer durch das Revisionsgericht klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt (BAG 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Es geht um die Auslegung des § 18 MTV, nach dem gegenseitige Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis erlöschen, falls sie nicht binnen 12 Monaten seit der Fälligkeit des Anspruchs geltend gemacht worden sind. Für grundsätzlich bedeutsam hält die Beschwerdeführerin die Frage, was unter "geltend machen" im Sinne der genannten Vorschrift zu verstehen ist. Allerdings hat das Bundesarbeitsgericht die Frage für diesen konkreten Tarifvertrag noch nicht entschieden. Es hat jedoch für eine Vielzahl ähnlich lautender tariflicher Ausschlußfristen ausgesprochen, daß der Gläubiger, um seinen Anspruch geltend zu machen, diesen wenigstens annähernd der Höhe nach beziffern müsse, damit der Schuldner sich über sein weiteres Verhalten schlüssig werden könne. Etwas anderes gelte nur dann, wenn dem Schuldner die Höhe der Forderung ohnehin bekannt sei oder er durch sein eigenes Verhalten bewirkt habe, daß der Gläubiger von seinen Ansprüchen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalte (vgl. BAG AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; BAG 24, 116 = AP Nr. 49 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; BAG Urteile vom 30. Mai 1972 - 1 AZR 427/71 -, AP Nr. 50, und vom 17. Oktober 1974 - 3 AZR 4/74 -, AP Nr. 55, aaO; BAG Urteil vom 5. März 1981 - 3 AZR 559/78 -, AP Nr. 9 zu § 70 BAT). Diese Grundsätze treffen auch für die Ausschlußfrist des § 18 MTV zu. Denn weder gibt der Tarifvertrag einen Anhalt für eine andere Auslegung, noch werden von der Beschwerdeführerin neue Gesichtspunkte hierzu vorgebracht. Daher ist die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage nicht mehr klärungsbedürftig.

Die Nichtzulassungsbeschwerde war deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Dieterich

Griebeling

A

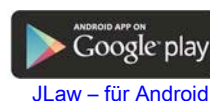
Dr. Peifer

Wieder

Dr. Bächle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)